Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 WaffG (Überlassung durch einen WBK-Inhaber an einen anderen WBK-Inhaber)

Überlassungsvereinbarung

Name		_
NWR ID Person (Pxxxx-xx-xxx	xxxx-x)	=
Anschrift		-
PLZ Ort		_
im Folgenden Überlasser genannt	t,	
überlässt im Rahmen dieses Vert	rages an	
Name, Vorname		_
NWR ID Person (Pxxxx-xx-xx-xxx	xxxx-x)	_
Anschrift		-
PLZ Ort		_
im Folgenden Empfänger genann	t,	
folgende Schusswaffe		
NWR ID Waffe (Wxxxx-xx-xx-xxx	_	
Waffe	Hersteller / Modell	Waffen- / Seriennummer
WBK au	-	
eingetragen in der Waffenbesitzk	arte	
NWR ID Erlaubnis / WBK (Exxxx-	-xx-xx-xxxxxxx-x)	_
WBK-Nummer	ausstellende Behörde	ausgestellt am
Der Empfänger hat seine Berecht Ziffer 1 durch Vorlage seiner Wa	tigung zum Besitz erlaubnispflichtiger ffenbesitzkarte	Schusswaffen gem. § 12 Abs. 1
NWR ID Erlaubnis / WBK (Exxxx-	-xx-xx-xxxxxxx-x)	_
WBK-Nummer	ausstellende Behörde	ausgestellt am
nachgewiesen.		

	Die vorstehend genannte Waffe wird zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck überlassen und darf im Rahmen dieses Vertrages auch nur insoweit verwendet werden (§ 12 Abs. 2 Ziffer 1a)					
	□ zum sportlichen Übungsschießen und zur Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen oder					
	□ zum jagdlichen Übungsschießen und zur Jagd.					
	Die Waffe wird vorübergehend überlassen					
	□ zum Zweck der sicheren Verwahrung (§ 12 Abs. 2 Ziffer 1b, Variante 1)					
	□ zum Zwec	□ zum Zweck der Beförderung (§ 12 Abs. 2 Ziffer 1b, Variante 2)				
Der Entist.	tleiher der Wa	ffe erhält eine Kopie der Waffenbesitz	zkarte, auf der die oben gen	annte Waffe eingetragen		
	r Waffe wird o	ebenfalls zu oben genanntem, vom B fer 1)	edürfnis umfassten Zweck	Munition überlassen		
	□ Ja,	Anzahl, Kaliber				
	□ Nein					
Die obe	en genannte S	chusswaffe wird für die Zeit vom	bis zum	überlassen¹.		
Eine H	aftung für die	n in Kenntnis zu setzten. se Mängel trifft den Empfänger nur				
Ort, Da	tum		Unterschrift des Überlasse	ers		
Ort, Da	tum		Unterschrift des Empfäng	ers		

¹ **Wichtig:** Für die vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen von einem WBK-Inhaber an einen anderen WBK-Inhaber schreibt der Gesetzgeber in § 12 Abs. 1 Ziffer 1a WaffG eine <u>maximale</u> Dauer der Überlassung von <u>einem Monat</u> vor.